

des Viehes verwendet. Ist schon solche Beschäftigung solcher jungen Leute eine durchaus beklagenswerthe, so ist es aber noch weit verwerflicher, wenn zum Hüten des Viehes — was nicht selten vorkommt — noch schulpflichtige Kinder verwendet werden. Was soll bei dieser Beschäftigungsweise gewonnen werden an Verstand und Sitte? Offenbar kann hier nicht von Gewinn, sondern nur von Verlust die Rede sein, und zwar von Verlusten in intellektueller und moralischer Hinsicht. Wie kann dies aber auch anders sein? Die jungen Leute auf den entfernten Weideplätzen aller Aufsicht entzogen, leben dort nicht unter Menschen, sondern Tage, Wochen, Monate lang bloß unter den Thieren. Müßiggang ist eine unausbleibliche Folge dieser Beschäftigung, und der junge Mensch wird, wenn er längere Zeit bei dieser Beschäftigung bleibt, den Müßiggang bald so lieb gewinnen, daß ihm alle nur einigermaßen schwere Arbeit zuwider und Faulheit ein Charakterzug seines Lebens wird. Aber nicht nur dieses. Die jungen Leute, oft beiderlei Geschlechts beisammen, allein in Feld und Wald, verwildern auch gänzlich, und die erste Gelegenheit zur Sittenlosigkeit und Ausschweifung ist ihnen gegeben. Nur selten widerstehen sie dieser. Es ist darum schmerzlich, daß junge Leute, welche ihr Fortkommen als Dienstboten suchen, ihre Dienste gewöhnlich mit dem Hüten des Viehes beginnen, und keinem Zweifel kann es unterworfen sein, daß diese in jeder Beziehung nachtheilige Beschäftigung für jugendliche Personen die erste Ursache ihrer Verwilderung ist.

6) Die Zwangdienstpflicht. Keine der geringsten Ursachen des Verfalles der dienenden Classe ist auch die Zwangdienstpflicht. Wie Zwang in keiner Hinsicht frommt, so auch der Zwang zum Dienem, zumal mit diesem Zwangdienste in der Regel ein nur nominelles Lohn verbunden ist. Und eben, weil gezwungen zum Dienen und für ihre Dienstleistungen nicht entsprechend belohnt, hält das Zwangsgesinde seine Stellung für eine unerträgliche, und in den allermeisten Fällen sucht es sich für den Zwang, für die geringe Ablohnung an seiner Dienstherrschaft zu rächen, theils durch Faulheit, theils durch Viederlichkeit theils durch Widerspenstigkeit. Aber nur zu oft ist im Gefolge der Zwangdienstpflicht auch Untreue, was indeß kaum Wunder nehmen kann, da Dienstboten in der Regel keine Mittel besitzen, sich die Bedürfnisse zu verschaffen, die außer Speise und Trank sein müssen, die er nicht zu ermöglichen sind von dem geringen Lohne. Und so geht dann aus der Zwangdienstpflicht gegenseitige Verbitterung des Lebens, für die Dienstboten aber noch insbesondere der große Nachtheil hervor, daß sie für ihre ganze fernere Lebenszeit verdorben, daß sie in jeder Beziehung schlechte Dienstboten werden.<sup>1)</sup>

1) Die Zwangdienstpflicht bestand damals, als diese Schrift verfaßt worden, nur noch in sehr wenigen Ländern und ist auch da in den letzten Jahren aufgehoben worden, wie unter Anderm in Lippe-Dehmold durch Gesetz vom 4. Septembe 1849.